

# Amtsblatt der Stadt Rütten

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rütten

---

Nr.: 05

59602 Rütten, 06.12.2019

25. Jahrgang

---

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütten vom 29.11.2019 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2020	39
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütten vom 28.11.2019 Einteilung der Stadt Rütten in Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 13.09.2020	40
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütten vom 02.12.2019 Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege von Grabstätten im Bereich der städt. Friedhöfe	50
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütten vom 29.11.2019 Hundesteuersatzung der Stadt Rütten	51
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütten vom 29.11.2019 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen	57
06	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütten vom 29.07.2019 Jahresabschluss der Stadtwerke Rütten für das Wirtschaftsjahr 2018	64
07	Zwangsversteigerung	80

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**

**Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen  
für das Haushaltsjahr 2020**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rüthen für das Haushaltsjahr 2020 mit den dazugehörigen Anlagen liegt ab Freitag, den 29. November 2019 gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), bis zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt im Rathaus der Stadt Rüthen in Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 33, öffentlich aus.

Dienstzeit:	montags – freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	montags – mittwochs	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
	donnerstags auch	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 29. November 2019 bis 10.01.2020 im Rathaus, Fachbereich 1, Sachgebiet Finanzen, Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 33, 59602 Rüthen, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rüthen, den 29. November 2019

gez.  
- Weiken -  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**

**Einteilung der Stadt Rüthen in Wahlbezirke  
für die Kommunalwahl am 13. September 2020**

Der Wahlausschluss der Stadt Rüthen hat in seiner Sitzung am 21. November 2019 die nachstehende Einteilung des Stadtgebiets Rüthen in Wahlbezirke für die am 13. September stattfindende Kommunalwahl beschlossen, die gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) öffentlich bekanntgemacht wird.

**Rüthen-Kernstadt:**

**Wahlbezirk 1**

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	010: Rüthen 1	Burgstraße
Kommunalwahl 2020	010: Rüthen 1	Hachtorstraße
Kommunalwahl 2020	010: Rüthen 1	Im Krummen Hagen
Kommunalwahl 2020	010: Rüthen 1	Kapuzinergasse
Kommunalwahl 2020	010: Rüthen 1	Klosterweg
Kommunalwahl 2020	010: Rüthen 1	Niedere Straße
Kommunalwahl 2020	010: Rüthen 1	Ritterstraße
Kommunalwahl 2020	010: Rüthen 1	Romberg
Kommunalwahl 2020	010: Rüthen 1	Schneringer Straße
Kommunalwahl 2020	010: Rüthen 1	Schulstraße
Kommunalwahl 2020	010: Rüthen 1	Seilerweg
Kommunalwahl 2020	010: Rüthen 1	Soestweg

**Wahlbezirk 2**

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Am Berge
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Am Markt
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Bergstraße
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Birkenweg
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Braugasse
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Grüner Weg
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Harringhuser Straße (ungerade HNr. 03-05, gerade HNr. 02-08, 34)
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Hochstraße
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Königstraße
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Mittlere Straße

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Oesternstraße
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Oesterntor
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Schwarzer Weg
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Stadtmauer
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Suttroper Weg
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Unter den Eichen
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Windpothstraße
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Zum Griesenturm
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Zum Teufelssiepen
Kommunalwahl 2020	020: Rüthen 2	Zur Stadtmauer

**Wahlbezirk 3**

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Am Mildenweg
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Am Stadtgraben
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	An der Lütken Haar
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Auf dem Kamp
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Breitenbuscher Weg (ungerade HNr. 05-13)
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Bruchstraße
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Elmespöten
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Gartenweg
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Grabenweg
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Hüding
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Kurze Straße
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Lütke Haar
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Mildental
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Mildestraße
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Nordstraße
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Sandstraße
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Sauerdrift
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Spielplatzstraße
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Triftweg
Kommunalwahl 2020	030: Rüthen 3	Ziegeleistraße

**Wahlbezirk 4**

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Am Hartweg
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Am Papenweg

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Amselweg
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Boeklerstraße
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Breitenbuscher Weg (ungerade HNr. 17-37d, gerade HNr. 12-32)
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Buféstraße
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Goldsteinweg
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Haarstraße
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Hennebölestraße
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Hohlweg
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Hukensiel
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Im Boden
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Im Kleinen Feld
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Lerchenweg
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Nölke-Schütten-Straße
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Radowitzstraße
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Schorlemerstraße
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Schultzstraße
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Seibertsweg
Kommunalwahl 2020	040: Rüthen 4	Von-Loen-Straße

**Wahlbezirk 5**

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	050: Rüthen 5	Auf dem Stein
Kommunalwahl 2020	050: Rüthen 5	Augustastrasse
Kommunalwahl 2020	050: Rüthen 5	Brunwardinger Straße
Kommunalwahl 2020	050: Rüthen 5	Friedrich-Spee-Straße
Kommunalwahl 2020	050: Rüthen 5	Im Alten Wall
Kommunalwahl 2020	050: Rüthen 5	Johannesstraße
Kommunalwahl 2020	050: Rüthen 5	Lippstädter Straße
Kommunalwahl 2020	050: Rüthen 5	Marienstraße
Kommunalwahl 2020	050: Rüthen 5	Maximilian-Kolbe-Straße
Kommunalwahl 2020	050: Rüthen 5	Meister Straße
Kommunalwahl 2020	050: Rüthen 5	Michael-Stapirius-Straße
Kommunalwahl 2020	050: Rüthen 5	Mühlenweg
Kommunalwahl 2020	050: Rüthen 5	Nikolausstraße
Kommunalwahl 2020	050: Rüthen 5	Paul-Gerhardt-Straße
Kommunalwahl 2020	050: Rüthen 5	Sauerstraße
Kommunalwahl 2020	050: Rüthen 5	Schlangenpfad

**Wahlbezirk 6**

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Am Möncherberg
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Am Rabenknapp
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Bahnhofstraße
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Benderstraße
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Bibertal
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Brandisstraße
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Breslauer Straße
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Briloner Straße
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Danziger Straße
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Hankerfeld
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Hansastraße
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Harringhuser Straße (ungerade HNr. 15-33, gerade HNr. 40-62)
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Heidberg
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Heroldstraße
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Industriestraße Möhnetal
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Kallenhardter Straße
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Kettelerstraße
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Kneblinghauser Weg
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Kolpingstraße
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Markweg
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Möhnetal
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Rissneital
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Röinghstraße
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Thielestraße
Kommunalwahl 2020	060: Rüthen 6	Winkelgasse (früher: Pöggelerstraße)

**Rüthen-Ortschaften**

**Wahlbezirk 7 - Kallenhardt 1**

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Alte Kreisstraße
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Am Hunneskamp
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Am Knüvel
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Am Vogelkamp
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Auf dem Schild
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Burgtorstraße
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Eichenweg
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Hinter der Mauer

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Im Hohlpoth
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Im Schling
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	In der Günne
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Kirchstraße
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Körtlinghausen
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Körtlinghauser Weg
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Markusweg
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Obere Denne
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Obere Steinpforte
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Osterfeldsberg
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Sandkaulenweg
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Schmiedeweg
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Theodor-Ernst-Straße
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Untere Denne
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Untere Steinpforte
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Untere Straße
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Warsteiner Weg
Kommunalwahl 2020	070: Kallenhardt 1	Zur Schwelle

**Wahlbezirk 8 - Kallenhardt 2**

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Am Gericht
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Am Kattenstein
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Am Rabennest
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Galksiepen
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Hagenstraße
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Heide
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Heideweg
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Höhenstraße
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Kampstraße
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Königsgasse
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 1	Lehmkaule
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Lindenweg
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Lütke Linde
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Münnekessiepen
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Obere Heide
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Provinzialstraße
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Ringstraße
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Schützenstraße
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Siebkenstraße
Kommunalwahl 2020	080: Kallenhardt 2	Teichstraße

**Wahlbezirk 9 - Altenrüthen und Menzel**

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
<b>Stimmbezirk 9.1</b>		
Kommunalwahl 2020	091: Altenrüthen	Altenrühthener Straße
Kommunalwahl 2020	091: Altenrüthen	Am Baumhof
Kommunalwahl 2020	091: Altenrüthen	Am Rittergraben
Kommunalwahl 2020	091: Altenrüthen	Am Rundweg
Kommunalwahl 2020	091: Altenrüthen	Hardtstraße
Kommunalwahl 2020	091: Altenrüthen	Hemmer Weg
Kommunalwahl 2020	091: Altenrüthen	Im Bruch
Kommunalwahl 2020	091: Altenrüthen	Johanneseichenweg
Kommunalwahl 2020	091: Altenrüthen	Kirchtal
Kommunalwahl 2020	091: Altenrüthen	Lindentalstraße
Kommunalwahl 2020	091: Altenrüthen	Salzweg
Kommunalwahl 2020	091: Altenrüthen	Schneringhuser Straße
Kommunalwahl 2020	091: Altenrüthen	Schustergasse
Kommunalwahl 2020	091: Altenrüthen	Stefanusstraße
Kommunalwahl 2020	091: Altenrüthen	Steinkerfeld
<b>Stimmbezirk 9.2</b>		
Kommunalwahl 2020	092: Menzel	Alter Weg
Kommunalwahl 2020	092: Menzel	Bachstraße
Kommunalwahl 2020	092: Menzel	Blumental
Kommunalwahl 2020	092: Menzel	Drosselweg
Kommunalwahl 2020	092: Menzel	Effeler Straße
Kommunalwahl 2020	092: Menzel	Heckenweg
Kommunalwahl 2020	092: Menzel	Kurzer Weg
Kommunalwahl 2020	092: Menzel	Lietweg
Kommunalwahl 2020	092: Menzel	Meister Weg
Kommunalwahl 2020	092: Menzel	Menzeler Straße
Kommunalwahl 2020	092: Menzel	Rosenkamp
Kommunalwahl 2020	092: Menzel	Scheunenweg
Kommunalwahl 2020	092: Menzel	Schmiedegasse
Kommunalwahl 2020	092: Menzel	Schützenkamp
Kommunalwahl 2020	092: Menzel	Weststraße
Kommunalwahl 2020	092: Menzel	Zehntfreie Höfe

**Wahlbezirk 10 - Drewer**

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Am Kirchplatz
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Am Knapp
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Am Kump
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Am Steinbruch



Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Am Wiggestät
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Berghöferfeld
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Bruchweg
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Bültenweg
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Buschhofstraße
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Drewerstraße
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Dumekestraße
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Feierstraße
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Hartweg
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Hubertusstraße
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Im Kirchtal
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Josef-Oel-Straße
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Jürgenstraße
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Käksweg
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Milchstraße
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Raimundstraße
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Riekemacherstraße
Kommunalwahl 2020	100: Drewer	Sonnenweg

**Wahlbezirk 11 – Kneblinghausen und Meiste**

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
<b>Stimmbezirk 11.1</b>		
Kommunalwahl 2020	111: Kneblinghausen	Am Römerlager
Kommunalwahl 2020	111: Kneblinghausen	Auf dem Steinberg
Kommunalwahl 2020	111: Kneblinghausen	Brunnenweg
Kommunalwahl 2020	111: Kneblinghausen	Ettingerhof
Kommunalwahl 2020	111: Kneblinghausen	Gartenstraße
Kommunalwahl 2020	111: Kneblinghausen	Hessenhohlweg
Kommunalwahl 2020	111: Kneblinghausen	In den Birken
Kommunalwahl 2020	111: Kneblinghausen	In der Trift
Kommunalwahl 2020	111: Kneblinghausen	Kapellenweg
Kommunalwahl 2020	111: Kneblinghausen	Römerstraße
Kommunalwahl 2020	111: Kneblinghausen	Zur Sunder
<b>Stimmbezirk 11.2</b>		
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Aschentalweg
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Auf dem Scheiten
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Bornweg
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Bürener Weg
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Hammweg
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Kirchweg

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Lange Straße
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Meister Ring
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Oberfeld
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Raiffeisenstraße
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Sommerberg
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Stromberg
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Thingplatz
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Überm Dorf
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Wiesengrund
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Zum Alten Backhaus
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Zum Walde
Kommunalwahl 2020	112: Meiste	Zur Schemmergrund

**Wahlbezirk 12 – Hemmern, Kellinghausen, Langenstraße-Heddinghausen**

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
<b>Stimmbezirk 12.1</b>		
Kommunalwahl 2020	121: Hemmern	Alter Hellweg
Kommunalwahl 2020	121: Hemmern	Am Wiesenberg
Kommunalwahl 2020	121: Hemmern	Brückenweg
Kommunalwahl 2020	121: Hemmern	Grundstraße
Kommunalwahl 2020	121: Hemmern	Lindenstraße
Kommunalwahl 2020	121: Hemmern	Spitze Warte
Kommunalwahl 2020	121: Hemmern	Wilhelmstraße
<b>Stimmbezirk 12.2</b>		
Kommunalwahl 2020	122: Kellinghausen	Auf den Höfen
Kommunalwahl 2020	122: Kellinghausen	Buschweg
Kommunalwahl 2020	122: Kellinghausen	Horstweg
Kommunalwahl 2020	122: Kellinghausen	Kellinghauser Straße
Kommunalwahl 2020	122: Kellinghausen	Magdalenenstraße
Kommunalwahl 2020	122: Kellinghausen	Schürenbuschweg
<b>Stimmbezirk 12.3</b>		
Kommunalwahl 2020	123: Langenstraße- Heddinghausen	Am Mühlenschlag
Kommunalwahl 2020	123: Langenstraße- Heddinghausen	Am Schulplatz
Kommunalwahl 2020	123: Langenstraße- Heddinghausen	Am Teich
Kommunalwahl 2020	123: Langenstraße- Heddinghausen	Beleckenweg
Kommunalwahl 2020	123: Langenstraße- Heddinghausen	Carl-Michels-Straße

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	123: Langenstraße- Heddinghausen	Eickhoffer Straße
Kommunalwahl 2020	123: Langenstraße- Heddinghausen	Hemmergrund
Kommunalwahl 2020	123: Langenstraße- Heddinghausen	Holzweg
Kommunalwahl 2020	123: Langenstraße- Heddinghausen	Johannesholzstraße
Kommunalwahl 2020	123: Langenstraße- Heddinghausen	Meerfeld
Kommunalwahl 2020	123: Langenstraße- Heddinghausen	Rüthener Weg
Kommunalwahl 2020	123: Langenstraße- Heddinghausen	Schmalloh
Kommunalwahl 2020	123: Langenstraße- Heddinghausen	Steinpfad
Kommunalwahl 2020	123: Langenstraße- Heddinghausen	Strotenweg
Kommunalwahl 2020	123: Langenstraße- Heddinghausen	Zum Alten Berg
Kommunalwahl 2020	123: Langenstraße- Heddinghausen	Zum Horstfeld

**Wahlbezirk 13 - Oestereiden**

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Achterlinde
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Am Fangegraben
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	An der Mergelkuhle
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Antoniusstraße
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Bergrieks Kamp
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Blumenstraße
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Dusternweg
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Geseker Straße
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Gut Ringe
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Hauptstraße
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Heimekerweg
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Im Kirchfeld
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Im Rosengarten
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Kaunitzstraße
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Luziastraße
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Papenweg
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Ringer Straße
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Schlagfeldweg
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Südstraße

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Tentweg
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Tünsberg
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Vorm Grafenholz
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Zu den Birken
Kommunalwahl 2020	130: Oestereiden	Zur Schneidemühle

**Wahlbezirk 14 – Hoinkhausen, Nettelstädt u. Weickede, Westereiden**

Einteilung	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Straße
<b>Stimmbezirk 14.1</b>		
Kommunalwahl 2020	141: Hoinkhausen	Heroldweg
Kommunalwahl 2020	141: Hoinkhausen	Hoinkhauser Straße
Kommunalwahl 2020	141: Hoinkhausen	Pankratiusweg
Kommunalwahl 2020	141: Hoinkhausen	Rosenstraße
Kommunalwahl 2020	141: Hoinkhausen	Westereidener Straße
Kommunalwahl 2020	141: Hoinkhausen	Wilhelm-Schröder-Straße
<b>Stimmbezirk 14.2</b>		
Kommunalwahl 2020	142: Nettelstädt u. Weickede	Nettelstädt
Kommunalwahl 2020	142: Nettelstädt u. Weickede	Weickede
<b>Stimmbezirk 14.3</b>		
Kommunalwahl 2020	143: Westereiden	Dorfstraße
Kommunalwahl 2020	143: Westereiden	Eckenstraße
Kommunalwahl 2020	143: Westereiden	Erwitter Weg
Kommunalwahl 2020	143: Westereiden	Felsenstraße
Kommunalwahl 2020	143: Westereiden	Grundbachweg
Kommunalwahl 2020	143: Westereiden	Im Stieken
Kommunalwahl 2020	143: Westereiden	Kapellenstraße
Kommunalwahl 2020	143: Westereiden	Oststraße
Kommunalwahl 2020	143: Westereiden	Salzeichenweg
Kommunalwahl 2020	143: Westereiden	Winschenweg

Rüthen, 28.11.2019

gez.  
Betten  
Gemeindewahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**

**Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege von Grabstätten im Bereich der städtischen Friedhöfe**

Die Gräber auf folgenden städtischen Friedhöfen befinden sich in einem ungepflegten Zustand:

Friedhof Rüthen: Grabfeld E1, Nr. 06  
Grabfeld E1, Nr. 28  
Grabfeld E2, Nr. 08  
Grabfeld E2, Nr. 17  
Grabfeld E2, Nr. 18  
Grabfeld E3, Nr. 04  
Grabfeld E3, Nr. 14  
Grabfeld E3, Nr. 20  
Grabfeld E6, Nr. 02  
Grabfeld E6, Nr. 08  
Grabfeld E6, Nr. 35  
Grabfeld E6, Nr. 45  
Grabfeld E6, Nr. 51  
Grabfeld E6, Nr. 58  
Grabfeld E6, Nr. 65  
Grabfeld E7, Nr. 18  
Grabfeld E7, Nr. 24  
Grabfeld E7, Nr. 27  
Grabfeld E7, Nr. 30  
Grabfeld E7, Nr. 38  
Grabfeld E7, Nr. 56

Friedhof Oestereiden: Grabfeld N1, Nr. 01 – 02

Da der Aufenthaltsort der Nutzungsberechtigten der vorgenannten Grabstätten nicht zu ermitteln ist, werden diese hiermit aufgefordert, umgehend, spätestens bis zum 29.02.2020, die ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege der Grabstätten zu veranlassen. Gleichzeitig werden die Nutzungsberechtigten durch Hinweisschilder auf dem Grab zu Pflege aufgefordert.

Bleibt diese Aufforderung unbeachtet, werden die Grabstätten eingeebnet und die auf diesen evtl. befindlichen Grabmale und baulichen Anlagen beseitigt.

Rüthen, den 02.12.2019

gez.  
- Weiken -  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**

**Hundesteuersatzung  
der Stadt Rüthen vom 29.11.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Rüthen in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Rüthen gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2**

**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen in einem Haushalt gemeinsam
  - a) nur ein Hund gehalten wird 80,00 Euro,
  - b) zwei Hunde gehalten werden 100,00 Euro je Hund,
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund,
  - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 550,00 Euro,
  - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 700,00 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Sog. gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,

- 
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt,
  - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
  - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
  - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzten oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. American Staffordshire Terrier
2. Pitbull Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Rüthen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt
  - a) für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen,
  - b) für Hunde, die der Halter aus dem Tierheim Lippstadt übernommen hat. Die Steuerbefreiung erfolgt für 2 Jahre, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

- 
- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
- oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.
- (5) Hunden, die als Assistenzhund geprüft wurden und als medizinische Signalhunde eingesetzt werden, um Menschen mit chronischen Erkrankungen bei damit verbundenen gefährdenden Zuständen zu unterstützen und Veränderungen des Stoffwechsels sowie der Körperhaltung, die auf eine bevorstehende gesundheitsgefährdende Situation hindeuten, frühzeitig wahrzunehmen und anzuzeigen. Es handelt sich dabei um Hunde, die speziell für Menschen mit Diabetes, Epilepsie oder einer anderen neurologischen Beeinträchtigung eingesetzt werden.
- (6) Gewerblich gemeldete Hundezüchter sind nicht von der Hundesteuer befreit.

## § 4

### Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (Luftlinie) entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter (Luftlinie) entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund. Der Hund muss zum Zeitpunkt der Leistungsbewilligung bereits im Haushalt aufgenommen sein.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird einer Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.



**§ 5**

**Allgemeine Voraussetzungen  
für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

**§ 6**

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

**§ 7**

**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. Februar und 15. August mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 8

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zu gewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 5,00 € ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

- 
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
  3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
  5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 31. August 2000 in der Fassung der 4. Änderung vom 22.11.2012 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rüthen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 29.11.2019

gez.  
-Weiken-  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen****Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Rüthen vom 29.11.2019**

Aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist und der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Rüthen am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

**§ 2****Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
  - b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
  - c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

## § 3

### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

## § 4

### Auslagenersatz

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## § 5

### Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Rüthen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## § 6

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschaugebührensatzung vom 28.11.2012 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rüthen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 29.11.2019

gez.  
-Weiken-  
Bürgermeister

Anlage 1

**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Rüthen vom 29.11.2019 gelten folgende Sätze:

**1. Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

je angefangene Stunde pauschal 52,00 €

**2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene halbe Stunde pauschal 26,00 €

**3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b)**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2

**4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme  
je angefangene halbe Stunde pauschal 26,00 €

**5. Sonstige Leistungen, die nicht unter Punkt 1 – 4 erfasst sind**

(z.B. Feuerwehrpläne, Brandschutzordnungen,  
Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)

je angefangene Stunde pauschal 52,00 €

Materialkosten nach Aufwand

**Anlage 2**

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Rüthen vom 29.11.2019

Kenn- ziffer	Objektart	Fristen nach AGBF Bund /BHKG NRW
<b>1</b>	<b>Pflege-und Betreuungsobjekte</b>	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs-und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohneinrichtungen und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten,-tagesstätten,-horte	3
1.4	Kindertagesverbände mit mehr als 9 Kindern	3
<b>2</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte für (Asylbewerber u.a)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
<b>3</b>	<b>Versammlungsobjekte- Versammlungsstätten nach SBauVO</b>	
3.1-3.12	(unbesetzt)	
3.13	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besuchern	3



<b>4</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen ( nicht ebenerdig; ab 50 Personen)	3
<b>5</b>	<b>Hochhausobjekte</b>	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
<b>6</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
<b>7</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
<b>8.</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
<b>9</b>	<b>Garagen</b>	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
<b>10</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen in einer Brandabschnittsgröße > 1.600qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800qm	6
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600qm Lagerfläche	6

10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig,> 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B* und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C* und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
<b>11</b>	<b>Sonderobjekte</b>	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden*	6
11.3	(unbesetzt)	
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel-und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen*	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte*	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen*	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse*	*

\* = Einstufung der Brandverhütungsschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
des Jahresabschlusses der Stadtwerke Rüthen  
für das Wirtschaftsjahr 2018

Bilanz der Stadtwerke Rüthen zum 31. Dezember 2018

<u>Aktivseite</u>	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	€	€	€
<u>A. Anlagevermögen</u>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		49.101,00	56.407,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	188.236,00		188.236,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	14.931.148,00		15.452.930,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.353,00		33.009,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>845.993,25</u>	16.000.730,25	374.504,00
 <u>B. Umlaufvermögen</u>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		59.795,67	66.448,92
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	389.218,57		255.127,78
2. Sonstige Vermögensgegenstände	141.989,93	531.208,50	102.121,78
III. Guthaben bei Kreditinstituten		<u>991.310,09</u>	<u>1.364.116,27</u>
		<u><b>17.632.145,51</b></u>	<u><b>17.892.900,75</b></u>

**Bilanz der Stadtwerke Rüthen zum 31. Dezember 2018**

<u>Passivseite</u>	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	€	€	€
<u>A. Eigenkapital</u>			
I. Stammkapital	500.000,00		500.000,00
II. Kapitalrücklage	10.404.453,80		10.404.453,80
III. Andere Gewinnrücklagen	<u>307.819,81</u>	11.212.273,61	307.819,81
VI. Bilanzgewinn		<u>566.968,59</u>	<u>528.508,84</u>
		11.779.242,20	11.740.782,45
<u>B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen</u>		437.830,00	378.001,00
<u>C. Empfangene Ertragszuschüsse</u>		864.054,54	926.835,30
<u>D. Rückstellungen</u>			
1. Steuerrückstellungen	0,00		0,00
2. Sonstige Rückstellungen	118.126,29	118.126,29	137.250,45
<u>E. Verbindlichkeiten</u>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.705.533,25		3.928.791,17
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.783,47		141.458,28
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 € (i.Vj. 0,00 € ) davon aus Steuern 0,00 € (i.Vj. 0,00 € )	<u>662.575,76</u>	4.432.892,48	639.782,10
		<u>17.632.145,51</u>	<u>17.892.900,75</u>

## Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Rüthen für das Wirtschaftsjahr 2018

	2018 €	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse	3.986.481,43		3.990.040,43
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	38.456,46		18.003,23
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>81.158,39</u>	4.106.096,28	81.112,76
4. Materialaufwand			
a.) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	340.171,08		313.190,12
b.) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.539.567,03</u>	1.879.738,11	1.505.094,34
5. Personalaufwand			
a.) Löhne und Gehälter	545.951,80		514.333,62
b.) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung 46.810,67 € (i. Vj. 43.418,35 €)	<u>150.014,91</u>	695.966,71	148.908,55
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		693.266,79	707.768,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		349.350,88	339.675,80
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		108.071,34	113.210,39
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>15.949,58</u>	<u>36.090,17</u>
11. Ergebnis nach Steuern		363.752,87	410.885,43
12. Sonstige Steuern		1.459,12	1.312,88
<b>13. Jahresüberschuss</b>		<u><b>362.293,75</b></u>	<u><b>409.572,55</b></u>
14. Gewinnvortrag		528.508,84	428.859,29
15. Ausschüttung		23.834,00	9.923,00
16. Vorabausschüttung		300.000,00	300.000,00
<b>17. Bilanzgewinn</b>		<b>566.968,59</b>	<b>528.508,84</b>

Der im Wirtschaftsjahr 2018 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 362.293,75 € soll in Höhe der Eigenkapitalverzinsung Abwasser von 322.063 € an die Stadt Rüthen ausgeschüttet werden. Im Wirtschaftsjahr 2018 erfolgten bereits Vorauszahlungen in Höhe von 300.000 €, so dass noch 22.063 € zahlungswirksam werden.  
Der restliche Betrag von 40.230,75 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

**Stadtwerke Rüthen**  
**Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018**

**I. ANGABEN ZU FORM UND DARSTELLUNG VON BILANZ BZW. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

Unter den Stadtwerken Rüthen sind die als Eigenbetrieb geführte Wasserversorgung der Stadt Rüthen und die als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführte Abwasserentsorgung der Stadt Rüthen zusammengeführt.

Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften der EigVO NRW und des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, werden die entsprechenden Angaben im Anhang vorgenommen.

**II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSITIONEN VON BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG BEZÜGLICH AUSWEIS, BILANZIERUNG UND BEWERTUNG**

**1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet worden. Die nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen wurden vorgenommen. Dabei umfassen die Herstellungskosten auch die notwendigen Gemeinkosten. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde, wobei das bewegliche Anlagevermögen der Wasserversorgung bis 2007 überwiegend degressiv abgeschrieben wurde. Seit 2008 werden alle Anlagenzugänge der Wasserversorgung linear abgeschrieben. Das bewegliche Anlagevermögen der Abwasserentsorgung wird ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer entspricht der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Vor 2008 und ab 2010 angeschaffte geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten € 410,00 nicht übersteigen, werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

---

Die **Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe** sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten bzw. unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren letzten Einkaufspreis bewertet.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind mit ihrem Nennwert bilanziert. Den notwendigen Ausfallrisiken wird durch Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

**Erhaltene Baukostenzuschüsse** der Wasserversorgung werden, soweit sie nach dem 1. Januar 2003 vereinbart wurden, analog der Nutzungsdauern der betreffenden Vermögensgegenstände zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge (2018 = T€ 13) aufgelöst. Soweit Baukostenzuschüsse der Wasserversorgung vor dem 1. Januar 2003 vereinbart wurden, werden diese wie die Zuschüsse der Abwasserentsorgung unter den empfangenen Ertragszuschüssen passiviert und zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

## 2. Angaben zu Positionen der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) gezeigt. Anlagen im Bau werden über T€ 541 im Bereich der Abwasserentsorgung sowie über T€ 305 im Bereich Wasserversorgung ausgewiesen. Änderungen im Bestand der Grundstücke haben sich im Wirtschaftsjahr nicht ergeben. Ebenso ergaben sich keine wesentlichen Änderungen in der Leistungsfähigkeit und in dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen T€ 370 (Vorjahr T€ 251) den Kernhaushalt der Stadt Rüthen aufgrund des Inkasso der Wasser- und Abwassergebühren.

---

Das in der Betriebssatzung festgesetzte Stammkapital beträgt seit dem 01.12.2005 T€ 500.

Entwicklung des Eigenkapitals	Stand 01.01.2018	Zuführungen	Entnahmen	Stand 31.12.2018
Stammkapital	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00
Kapitalrücklage	10.404.453,80	0,00	0,00	10.404.453,80
Andere Gewinnrücklagen	307.819,81	0,00	0,00	307.819,81
Bilanzgewinn	528.508,84	362.293,75	323.834,00	566.968,59
<b>Entwicklung der Rückstellungen</b>			(I)Inanspruchn. (A)Auflösungen	
sonstige Rückstellungen	137.250,45	66.222,50	(I) 74.061,94 (A) 11.284,72	118.126,29

Vom Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2017 von 409.572,55 € wurden 323.834,00 € an die Stadt Rüthen ausgeschüttet; der Rest von 85.738,55 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den sonstigen Rückstellungen betreffen T€ 66 die Abwasserabgabe, T€ 19 den Jahresabschluss, T€ 10 die Aufbewahrungsverpflichtungen, T€ 12 Wasserentnahmeentgelt, T€ 3 die Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie T€ 9 € Altersteilzeitverpflichtungen.

<b>Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten</b>				
	Gesamt €	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.705.533,25	229.714,68	3.475.818,57	2.493.002,65
<i>Vorjahr:</i>	3.928.791,17	223.184,25	3.705.606,92	2.741.465,08
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	64.783,47	64.783,47	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	141.458,28	141.458,28	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	662.575,76	662.575,76	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	639.782,10	639.782,10	0,00	0,00
	<b>4.432.892,48</b>	<b>957.073,91</b>	<b>3.475.818,57</b>	<b>2.493.002,65</b>
<i>Vorjahr:</i>	4.710.031,55	1.004.424,63	3.705.606,92	2.741.465,08

Von den sonstigen Verbindlichkeiten betreffen T€ 111 die Stadt Rüthen. Diese betreffen im Wesentlichen mit T€ 71 den Verwaltungskostenbeitrag, mit T€ 22 die restliche Eigenkapitalverzinsung, mit T€ 14 Konzessionsabgaben sowie mit T€ 3 übrige Kostenerstattungen.



**3. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung**

Von den gesamten Umsatzerlösen (T€ 3.986) entfallen T€ 1.177 auf die Wasserversorgung und T€ 2.809 auf die Abwasserentsorgung.

<b>Umsatzerlöse</b>		
Tarifstatistik	2018 €	2017 €
Wassergeld	1.143.832,01	1.032.659,22
Kanalgebühren	2.720.971,93	2.818.704,58
Mengenstatistik	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>
Wasserabgabe	656.162	619.651

Die versiegelte Fläche der Regenwasserbeseitigung beträgt 1.969.902 m<sup>2</sup> (Vorjahr 1.967.279 m<sup>2</sup>).

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Investitionszuschüssen in Höhe von 12.762,10 € (Vj. 11.455,02 €) enthalten.

In den Umsatzerlösen sind T€ 200 periodenfremde Erträge enthalten.

**III. ANGABEN ZUM JAHRESERGEBNIS**

Der Jahresabschluss wurde unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt. Die Eigenkapitalverzinsung des Berichtsjahres des Betriebszweigs Abwasser betrug T€ 322 und wurde bereits unterjährig in Höhe von T€ 300 an den Kernhaushalt der Stadt Rüthen ausgeschüttet. Weitere T€ 22 werden nach der Beschlussfassung an den Kernhaushalt ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag des Jahresüberschusses von T€ 40 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

**IV. NACHTRAGSBERICHT**

Sonstige Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ereignet.

---

## V. Ergänzende Angaben

### 1. Zusammensetzung der Organe, Aufwendungen für Organe und Organkredite

Seit dem 22.06.2015 ist Herr Andreas Janning Betriebsleiter.

Der Betriebsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Wenge	Ewald	Vorsitzender	Rentner
Dohle	Franz-Josef	stellv. Vorsitzender	Landwirt
Cordes	Bernd	Ratsmitglied	Pensionär
Deimel	Stephan	Ratsmitglied	Dipl.-Pfleger
Fahle	Bernd	sachkundiger Bürger	Hausmeister
Grüne	Anton	sachkundiger Bürger	Rentner
Horstschäfer	Matthias	sachkundiger Bürger	Landmaschinenmechaniker
Krane	Antonius	Ratsmitglied	Buchhalter/Landwirt
Oesterhoff	Hans-Peter	Ratsmitglied	Bilanzbuchhalter
Postler	Ellen	Ratsmitglied	Pfleger. Stationsleitung
Rüther	Stephan	sachkundiger Bürger	Verbandsprüfer
Wiegmann-Marx	Claus	sachkundiger Bürger	Landwirt
Zimmermann	Friedrich	sachkundiger Bürger	Rentner

Herr Andreas Janning ist Mitarbeiter der Stadtwerke. Das Bruttojahresgehalt von Herrn Janning betrug 91.274,37 € (inkl. Sozialabgaben und Altersversorgung). Es handelt sich um die tarifliche Tabellenvergütung. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen im Wirtschaftsjahr 2018 € 3.628,80 an Sitzungsgeldern.

---

Im Einzelnen erhielten die Mitglieder und deren Vertreter folgende Beträge:

<b>Name, Vorname</b>	<b>Sitzungsgeld</b>	<b>Aufwandsentschädigung</b>	<b>Summe</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
Burg, Frank	20,30	4,50	24,80
Cordes, Bernd	40,60	6,00	46,60
Deimel Stephan	40,60	6,00	46,60
Dohle, Franz-Josef	60,90	87,60	148,50
Erling, Johannes	40,60	0,00	40,60
Fahle, Bernd	60,90	0,00	60,90
Grüne, Anton	40,60	12,60	53,20
Heidmann, Renate	20,30	0,00	20,30
Heimann, Ulrich	20,30	3,00	23,30
Horstschäfer, Matthias	60,90	14,40	75,30
Krane, Antonius	60,90	18,00	78,90
Levenig, Alfons	20,30	6,00	26,30
Mertens, Hubert	20,30	0,00	20,30
Oesterhoff, Hans-Peter	40,60	7,20	47,80
Postler, Ellen	40,60	9,60	50,20
Rüther, Stephan	40,60	5,40	46,00
Wenge, Ewald	60,90	2.643,60	2.704,50
Wiegelmann-Marx, Claus	60,90	3,60	64,50
Zimmermann, Friedrich	40,60	9,60	50,20
	<b>791,70</b>	<b>2.837,10</b>	<b>3.628,80</b>

---

## **2. Angaben zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers**

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden für Abschlussprüfungsleistungen 9.300,00 € sowie für Steuerberatungsleistungen 2.244,00 € aufgewendet.

---

**3. Belegschaft**

Von der durchschnittlichen Stellenbesetzung (11 Stellen) waren 5 Stellen beim Betriebszweig Trinkwasser und 6 beim Betriebszweig Abwasser besetzt.

<b>Personalstatistik</b>			
<b>Personalbestand</b>		<b>2018</b>	<b>2017</b>
<b>Tariflich Beschäftigte</b>	<b>Anzahl</b>	<b>11</b>	<b>10</b>
<b>Personalaufwand</b>		<b>2018</b>	<b>2017</b>
<b>Entgelt tariflich Beschäftigte</b>		<b>545.951,80</b>	<b>511.873,62</b>
<b>soziale Abgaben</b>		<b>103.204,24</b>	<b>105.490,20</b>
<b>Altersversorgung</b>		<b>46.810,67</b>	<b>43.418,35</b>
		<b>695.966,71</b>	<b>660.782,17</b>

<b>Betriebsdaten</b>		<b>2018</b>	<b>2017</b>
<b>a) Wasserversorgung</b>			
Hoch- und Erdbehälter	Anzahl	9	9
Pumpstationen	Anzahl	4	4
Druckerhöhungsanlagen	Anzahl	2	2
Rohrnetz	km	143,4	143,4
Hausanschlüsse	Anzahl	3.373	3.358
Eingebaute Wasserzähler	Anzahl	3.626	3.611
Wasserrechte	m <sup>3</sup>	835.805	835.805
Wasserentnahmen	m <sup>3</sup>	341.067	359.194
Ausnutzungsgrad Wasserrechte	%	40,8	43,0
<b>b) Abwasserentsorgung</b>			
Kläranlagen	Anzahl	6	6
Pumpwerke	Anzahl	6	6
Schmutzwasserkanäle	km	23,3	23,3
Regenwasserkanäle	km	22,3	22,3
Mischwasserkanäle	km	81,5	81,5
Druckentwässerungsleitungen	km	12,5	12,5
Regenüberlaufbecken	Anzahl	8	8
Regenrückhaltebecken	Anzahl	5	5
Anschlussgrad	%	97,5	97,5

Der Betrieb ist über die Stadt Rüthen Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster. Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, durch Versicherung den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alter-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszulage zu gewähren. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 01.01.2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter der Beschäftigten (sog. Punktemodell). Anwartschaften aus dem bis zum 31.12.2001 durchgeführten Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.

Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines Abschnittsdeckungsverfahrens finanziert. Der Deckungsabschnitt beträgt 10 Jahre. Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vom dem 01.01.2002 begründet worden sind, neben den Umlagen ein pauschales Sanierungsentgelt zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.

Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,5 %, zusätzlich wird ein Sanierungsgeld in Höhe von 3,25 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte gezahlt. Der Betrieb trägt die Umlage allein. Zum 31.12.2017 besteht eine Unterdeckung von 1.425 T€.

Rüthen, den 29. Juli 2019

gez. Janning  
Betriebsleiter

---

**Anlagenpiegel der Stadtwerke Rüthen  
für das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01. bis 31.12.)**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 01.01. €	Zugang €	Abgang €	Umbuchungen €	Stand 31.12. €	Zugang €	Abgang €	Umbuchungen €	Stand 31.12.2018 €	Stand 31.12.2017 €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	468.585	0	0	0	468.585	412.178	7.306	0	419.484	56.407
<b>II. Sachanlagen</b>										
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	190.025	0	0	0	190.025	1.789	0	0	188.236	188.236
2. Technische Anlagen und Maschinen	40.459.833	169.634	75.276	0	40.554.191	25.006.903	677.009	60.869	25.623.043	14.831.148
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	203.299	11.296	1.904	0	212.691	170.290	8.952	1.904	177.338	35.353
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	374.504	471.489	0	0	845.993	0	0	0	845.993	374.504
	<b>41.227.661</b>	<b>652.420</b>	<b>77.180</b>	<b>0</b>	<b>41.802.901</b>	<b>25.178.982</b>	<b>685.961</b>	<b>62.773</b>	<b>25.802.170</b>	<b>16.048.679</b>
<b>Gesamt</b>	<b>41.696.246</b>	<b>652.420</b>	<b>77.180</b>	<b>0</b>	<b>42.271.486</b>	<b>25.591.160</b>	<b>693.267</b>	<b>62.773</b>	<b>26.221.654</b>	<b>16.105.086</b>



## Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Stadtwerke Rüthen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.08.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Rüthen, Rüthen

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Rüthen, Rüthen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Rüthen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit



den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet





werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.



- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen. "

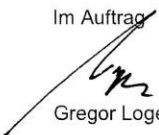
Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.11.2019

gpaNRW

Im Auftrag

  
Gregor Loges



**Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei der Stadtverwaltung Rüthen, Zimmer 36, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Rüthen, den 18.11.2019**

  
(Janning)  
Betriebsleiter

---

**Zwangsversteigerungen**

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.